

§ 4

Die zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — haben die Quartalskassenpläne unter Beachtung der

- Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964 — Haushaltsorganisationen — (GBL II S. 163),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen im Wohnungswesen auf Grund der Preisänderungen für Kohle und Energie (GBL II S. 161),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Volksbildung (GBL II S. 164)

aufzustellen.

§ 5

**Einreichung der Quartalskassenpläne**

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der WB, BMK und des Wirtschaftsrates des Bezirkes Leipzig sind den Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank bzw. den Kombinatfilialen der Deutschen Investitionsbank bis zum 1. April 1964 einzureichen. Die Leiter der vorge-

nannten wirtschaftsleitenden Organe legen in eigener Zuständigkeit den Termin gegenüber den ihnen unterstehenden Betrieben fest.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin für die Quartalskassenpläne der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

§ 6

**Durchführung der Quartalskassenpläne**

(1) Ergibt sich bei der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein Bedarf an außerplanmäßigen Zuweisungen, erfolgt deren Bereitstellung entsprechend der Anweisung Nr. 24/64 des Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1964 zur Finanzierung der örtlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Einführung der Industriepreisreform bis zur Neufestlegung des Haushaltsausgleiches für das Jahr 1964\*.

§ 7

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* den örtlichen Räten direkt zugegangen

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Berechnung der ökonomischen Kennziffern**

für die Betriebe der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft

(gilt nicht für WB und deren VEB nach § 1 Abs. 2 der Anordnung)

V-Ist I./64	Kassenplan II./64 — alt —	Summe I. Halb- jahr 19(54 (Sp. 1 + 2)	Kosten- erhöhung aus Industrie- preisreform 1. Etappe	Erlös- erhöhung aus Industrie- preisreform 1. Etappe	Berichtigte ökonomische Kennziffern II./64 (Sp. 2 + bzw. ./ Sp. 4 und 5)
1	2	3	4	5	6

Warenproduktion zu BP\*

Gewinn

Verlust

PDA/HA

Produktgebundene

Preisstützungen\*\*

\*Für die Betriebe

— des Handels „Umsatz zu EKP“,

\*\* Nur von den VEB auszufüllen, die durch den Volkswirtschaftsrat hierzu besonders angewiesen werden.